

Sehr geehrte Mitglieder!

Aufgrund der hohen Infektionszahlen, gepaart mit der Verschärfung durch neue Virus-Mutationen wird zur Vermeidung der Überlastung unseres Gesundheitssystems der bestehende Lockdown bis einschließlich 7. Februar 2021 verlängert. Um die wirtschaftlichen Folgen bestmöglich abzufedern, setzt die Bundesregierung weiterhin auf Unterstützungsmaßnahmen.

Dürfen Fitnessstudios geöffnet sein?

Das Betreten von **Indoor-Sportstätten** zur Ausübung von Sport ist untersagt. Ausgenommen hiervon ist nur die Sportausübung durch Spitzensportler sowie deren Betreuer und Trainer. **Sportstätten im Freien** (z.B. Golfplätze, Tennisplätze oder Leichtathletikanlagen) können zum Zweck der Ausübung von Sport, bei dessen sportartspezifischer Ausübung es nicht zu Körperkontakt kommt, betreten werden. Es ist ein Mindestabstand von zwei Metern einzuhalten. Pro Sportausübenden muss eine Fläche von 10 m² zur Verfügung stehen. Geschlossene Räumlichkeiten der Sportstätte dürfen nur betreten werden, soweit dies zur Ausübung des Sports im Freiluftbereich erforderlich ist.

Sportkurse, Trainings etc. gelten als Veranstaltungen und sind daher derzeit grundsätzlich untersagt (Ausnahme Spitzensport).

Weiterhin möglich ist das Anbieten von Online-Trainings. Sofern es erforderlich ist, können hierfür z.B. durch Fitnesstrainer Sportstätten betreten werden.

Auch die Ausübung von Individualsport im Freien (z.B. Joggen) ist weiterhin möglich (im Rahmen der Ausnahmen von der Ausgangsregelung).

An Arbeitsorten sind die allgemeinen Hygieneauflagen einzuhalten.

Weitere Informationen finden Sie in den FAQ des Sportministeriums.

Was sind „Indoor“ bzw. „Outdoor“ Sport-Anlagen?

Als Indoor-Sportanlagen bezeichnet man alle Anlagen, die zum Zweck einer Sportausübung im geschlossenen Raum frequentiert werden. Dazu zählen auch Kletterhallen und Fitnessstudios. Diese sind geschlossen.

Outdoor-Sportanlagen sind z.B. Langlaufloipen, Eislaufplätze, außen angebrachte Kletterwände oder auch speziell für den Sport ausgerichtete Trainingsanlagen (zB Leichtathletikanlagen). Die Ausübung von Sport ist dort zulässig, sofern es sich nicht um eine Kontaktsportart handelt.

Ein Mindestabstand von 2m ist unbedingt einzuhalten. Es müssen mindestens 10m² pro Person zur Verfügung stehen. Bei Kundenkontakt ist eine FFP2 Maske zu tragen.

Was ist bei der Ausübung von Profi-Sport zu beachten?

Bei der Ausübung von Spitzensport gelten die Regeln zur beruflichen Tätigkeit sinngemäß. Zudem ist bei der Ausübung von Profi-Mannschaftssport oder Sportarten, bei deren sportartspezifischer Ausübung es zu Körperkontakt kommt, vom verantwortlichen Arzt ein dem Stand der Wissenschaft entsprechendes COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos auszuarbeiten und dessen Einhaltung laufend zu kontrollieren.

Weitere Informationen finden Sie auf der Seite des Sportministeriums.

Welche Regelungen gelten für Tanzschulen?

Auch Tanzschulen haben weiterhin geschlossen zu halten. Tanzunterricht ist daher nicht möglich. Wenn eine Tanzschule auch als Sportstätte (z.B. Training durch Spitzensportler) genutzt wird, kommen die Regelungen für den Spitzensport zu Anwendung.

Reiten

Das notwendige Bewegen und Versorgen der Tiere durch den Eigentümer ist unter Einhaltung der Schutzmaßnahmen weiterhin möglich.

Auch die dafür notwendigen Anlagen (Koppel, Reithalle) dürfen benützt werden. Sofern es sich bei der Reithalle um eine Sportstätte handelt, darf sie zur Sportausübung durch Spitzensportler betreten werden.

Dienstleistungen zu Aus- und Fortbildungszwecken, wie z.B. Reit-, Ski- oder Eislaufunterricht sind gegenüber Personen aus einem Haushalt möglich.

Daher ist Reiteinzelunterricht in den Sportstätten im Freien möglich. Sonstiger Gruppenunterricht ist nicht möglich.

Camping

Beaufsichtigte Camping- oder Wohnwagenplätze sind als Beherbergungsbetriebe vom Betretungsverbot betroffen.

Ausnahmen:

- Dauerstellplätze
- Personen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bereits in Beherbergung befinden, für die im Vorfeld mit dem Unterkunftgeber vereinbarte Dauer der Beherbergung,
- zum Zweck der Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen,
- aus beruflichen Gründen,
- zur Stillung eines dringenden Wohnbedürfnisses.

Gastronomiebetriebe dürfen ausschließlich die Beherbergungsgäste versorgen. Die Verabreichung und Konsumation hat tunlichst in der Wohneinheit zu erfolgen.

Was gilt für Freizeitbetriebe?

Das Betreten von Freizeiteinrichtungen ist untersagt.

Als Freizeitanlagen gelten Betriebe und Einrichtungen, die der Unterhaltung, der Belustigung oder der Erholung dienen, wie insbesondere (aber nicht ausschließlich) Schaustellerbetriebe, Freizeit- und Vergnügungsparks, Bäder und Einrichtungen gem. Bäderhygienegesetz, Tanzschulen, Wettbüros, Automatenbetriebe, Spielhallen und Casinos, Schaubergwerke, Einrichtungen zur Ausübung der Prostitution, Indoorspielplätze, Paintballanlagen, Tierparks und Zoos, etc.

Fremdenführer

Können Führungen im Freien stattfinden?

Führungen sind derzeit nicht möglich, da kein zulässiger Grund für Veranstaltungen.

Solarien

Solarien sind Betriebsstätten, in welchen in der Regel keine körpernahen Dienstleistungen angeboten werden. Es kommen die allgemeinen Regelungen für Betriebsstätten zur Anwendung.

Es gilt insbesondere, dass mindestens 10m² pro Kund*in zur Verfügung stehen müssen, sowie der Mindestabstand von 2 Metern zwischen Personen, die nicht zumindest zeitweise

im gemeinsamen Haushalt leben. Es gilt eine FFP2 Masken-Pflicht (bzw. gleichwertiger oder höherer Schutz) für Kunden und Mitarbeiter (außer auf der Sonnenbank selbst). Detailliertere Informationen finden Sie unter folgenden Links: An [Arbeitsorten](#) sind die [allgemeinen Hygieneauflagen](#) einzuhalten.

Veranstaltungen

Als Veranstaltung gelten insbesondere geplante Zusammenkünfte und Unternehmungen zur Unterhaltung, Belustigung, körperlichen und geistigen Ertüchtigung und Erbauung. Dazu zählen jedenfalls kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Hochzeitsfeiern, Filmvorführungen, Fahrten mit Reisebussen oder Ausflugschiffen zu touristischen Zwecken, Ausstellungen, Kongresse, Fach- und Publikumsmessen und Gelegenheitsmärkte.

Veranstaltungen dürfen derzeit grundsätzlich nicht stattfinden.

Auch Veranstaltungen an Orten die nicht der Stillung eines unmittelbaren Wohnbedürfnisses dienen dienen, wie Garagen, Gärten, Schuppen oder Scheunen sind nicht erlaubt.

Es bestehen allerdings Ausnahmen:

- Sportveranstaltungen im Spitzensport
- Berufliche Zusammenkünfte, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeiten unbedingt erforderlich sind,
- Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953; diese sind unter den Voraussetzungen des genannten Bundesgesetzes zulässig,
- unaufschiebbare Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien,
- unaufschiebbare Zusammenkünfte von statutarisch notwendigen Organen juristischer Personen, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist,
- unaufschiebbare Zusammenkünfte gemäß dem Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, und
- Begräbnisse (höchstens 50 Personen)
- Proben und künstlerische Darbietungen ohne Publikum (mit COVID-19-Präventionskonzept), die beruflichen Zwecken dienen

Hochzeitsfeiern

Hochzeitsfeiern sind - analog zu den allgemeinen Veranstaltungsregeln - untersagt. Private Feiern im öffentlichen Raum sind nicht erlaubt. Veranstaltungen/Feiern an Orten die nicht direkt der Stillung eines unmittelbaren Wohnbedürfnisses dienen dienen wie Garagen, Gärten, Schuppen oder Scheunen sind nicht erlaubt.

Hilfsmaßnahmen

Um die wirtschaftlichen Folgen bestmöglich abzufedern, hat die Bundesregierung ein Hilfspaket für die betroffenen Betriebe geschnürt. Nähere Informationen dazu finden Sie auf <https://www.sichere-gastfreundschaft.at/>